

Wegzug ins Ausland

Name: _____ Vorname/n: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Wegzug per: _____

Wegzug nach Strasse: _____

Ort: _____ Land: _____

Kontaktadresse in der Schweiz: _____

Kontoverbindung Bank/Post: _____

Kontonummer: _____

Ist diese Bank-/Postverbindung auch nach Ihrem Wegzug noch gültig? ja nein

Haben Sie noch Grundeigentum in der Schweiz? ja nein

Lassen Sie sich Pensionskassengelder auszahlen? ja nein

Wenn ja, durch wen? Ehemann _____

Ehefrau _____

- Wenn Sie ins Ausland wegziehen, müssen Sie eine Steuererklärung für das vergangene sowie für das aktuelle Jahr bis zum Wegzugsdatum samt Belegen mind. zwei Wochen vor Abreise einreichen.
- Falls Sie noch Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in der Schweiz haben, bleiben Sie weiterhin sekundär steuerpflichtig in der Schweiz.
- Für die Zustellung weiterer Dokumente braucht die Gemeindeverwaltung eine Kontaktperson, die weiterhin in der Schweiz lebt (z. B. Kinder, Geschwister, Bekannte, usw.)
- Sämtliche Steuern inkl. direkte Bundessteuer und evtl. Kapitalabfindungssteuer werden bei einem Wegzug ins Ausland über das Gemeindesteueramt abgerechnet. Sie müssen den Gesamtbetrag vor Ihrer Abreise beglichen haben.
- Sobald die Steuern definitiv abgerechnet und bezahlt sind, kann Ihnen die Einwohnerkontrolle eine Abmeldebescheinigung aushändigen.
- Von Schweizer Bürgern benötigen wir den Niederlassungsausweis. Ausländische Staatsangehörige müssen den Ausländerausweis abgeben. Bei einem Wegzug ins Ausland erlischt das Anrecht auf eine Bewilligung innerhalb 6 Monaten. Gesuche um Verlängerung dieser Frist (max. für 2 Jahre) sind an das Amt für Migration Schwyz, Postfach 454, 6431 Schwyz zu richten.